

## **Satzung der Stadt Rodenberg über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles - OT. Algesdorf**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 u. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a Maßnahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) sowie des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung am 19. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem beiliegenden Übersichtsplan, Maßstab 1 : 5000, ersichtlich.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die Grundstücke liegen in der Gemarkung Algesdorf.

### **§ 2 Gegenstand der Satzung**

Die im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücksflächen bilden den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) bzw. runden diesen ab.

### **§ 3 Textliche Festsetzungen**

Für die im Übersichtsplan gekennzeichneten Grundstücke gelten folgende textliche Festsetzungen:

- a) Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude, Nebenanlagen nach § 14 Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke 1990 (Baunutzungsverordnung 1990 - BauNVO) sowie Stellplätze und Garagen nach § 12 BauNVO.

Für die Berufsausübung freiberuflich Tätiger und solcher Gewerbetreibender, die ihren Beruf in ähnlicher Art ausüben sind Räume zulässig.

- b) Die an die Nord- und Westgrenze des räumlichen Geltungsbereiches angrenzenden Grundstücke sind in einer Tiefe von 5 m, gemessen von der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, dicht mit standortgerechten im Naturraum „Weser-Leine-Bergland“ heimischen Sträuchern und mindestens 1 hochstämmigen Laubbaum je angefangene 15 m Grundstücksbreite zu bepflanzen.

**§ 4  
Inkrafttreten**

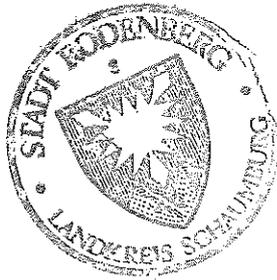
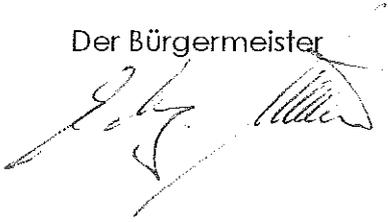
Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzungen vom 16.04.1982 und 06.03.1995 außer Kraft.

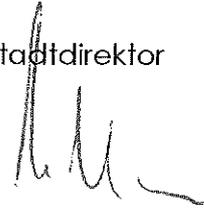
Rodenberg, den 22. Januar 1998

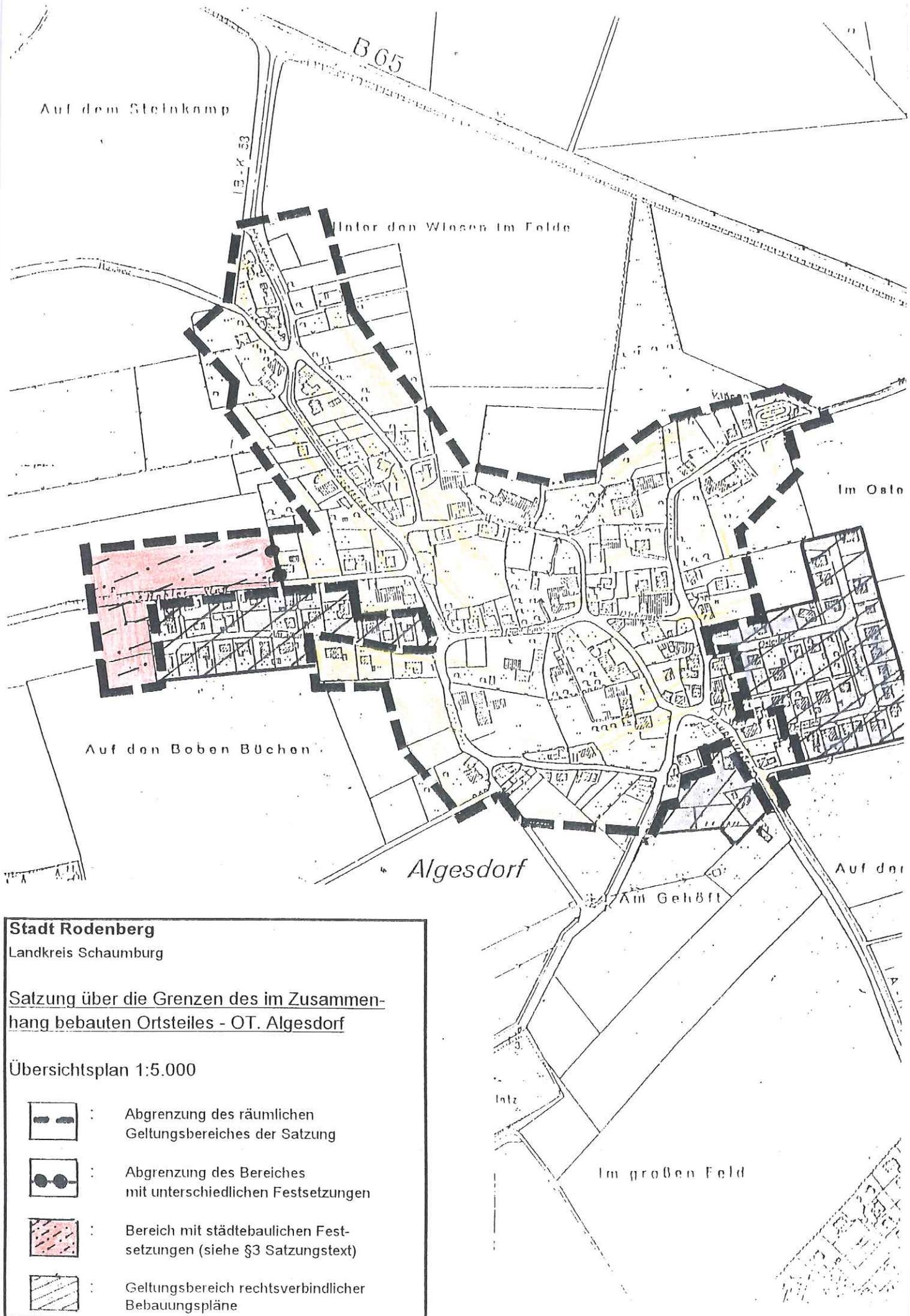
STADT RODENBERG

Der Bürgermeister



Der Stadtdirektor





**Stadt Rodenbergh**

Landkreis Schaumburg

Satzung über die Grenzen des im Zusammen-  
hang bebauten Ortsteiles - OT. Algedorf

Übersichtsplan 1:5.000

- 
:
Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung
  
- 
:
Abgrenzung des Bereiches mit unterschiedlichen Festsetzungen
  
- 
:
Bereich mit städtebaulichen Festsetzungen (siehe §3 Satzungstext)
  
- 
:
Geltungsbereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne

Auswahl der im Naturraum „Weser-Leine-Bergland“ heimischen und im Gebiet standortgerechten Sträucher:

Hasel

Eingrifflicher Weißdorn

Pfaffenhüttchen

Heckenkirsche

Hundsrose

Salweide

Schwarzer Holunder

Schneeball

*Corylus avellana*

*Crataegus laevigata*

*Euonymus europaeus*

*Lonicera xylosteum*

*Rosa canina*

*Salix caprea*

*Sambucus nigra*

*Viburnum opulus*

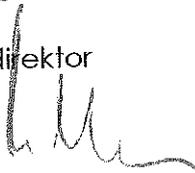
## Verfahrensvermerke

### Öffentliche Auslegung

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung dieser Satzung wurden am 10.10.1997 ortsüblich bekanntgemacht.  
Der Entwurf dieser Satzung hat gem. § 34 Abs. 5 BauGB in der Zeit vom 21.10.1997 bis 03.11.1997 zur Bürgerbeteiligung öffentlich ausgelegen.  
Den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Rodenberg, den 22.01.1998

Der Stadtdirektor



### Anzeige

Diese Satzung ist entsprechend § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB am 17.02.1998 angezeigt worden.  
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gem. § 11 Abs. 3 BauGB nicht geltend gemacht.

Stadthagen, den  
Landkreis Schaumburg  
Az.: 63677071/60.7/1SA  
Der Oberkreisdirektor  
Im Auftrage:



(Teubner)

### Inkrafttreten

Die Durchführung des Anzeigenverfahrens der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ist gem. § 12 BauGB am 15.04.1998 im Amtsblatt Nr. 8/1998 für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.  
Diese Satzung ist damit am 15.04.1998 rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den 22.04.1998

Der Stadtdirektor

